OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400783/5/KPe/Hue

Datum:
Linz, 19. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des M I, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12.12.2023, GZ: 0130625/2021 AS/VS, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG auf „idF BGBl. I Nr. 74/2021“ korrigiert wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12.12.2023, GZ: 0130625/2021 AS/VS, wurde über M I (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) verhängt, da er als Lenker am 18.07.2021 um 14.12 Uhr mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X auf der A7 bei Str.km 007,999, Abschnitt Voest - Wiener Straße, eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen benützt habe, ohne die nach § 10 Abs. 1 BStMG zeitabhängige Maut vor Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es sei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette für den Tattag bei der ASFINAG registriert gewesen.

Im Wesentlichen wurde das Straferkenntnis damit begründet, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung aufgrund der Aktenlage und des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens nachgewiesen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf mit E-Mail vom 16.12.2023 rechtzeitig Beschwerde erhoben und Folgendes vorgebracht: *„Ihr Schreiben im Aktenzeichen 0130625/2021 AS/VS habe ich erhalten. Anbei wie bereits am 19.10.23 der ASFINAG mitgeteilt die Nachweise über die entrichtete Maut. Was habe ich hierüber hinaus falsch gemacht?“*
Als Beilage angeschlossen sind die Bestellbestätigung, Rechnung und E-Mail-Bestätigung für den Kauf einer digitalen 10-Tages-Vignette am 09.07.2023 für das Jahr 2023.

I.3. Mit Schreiben vom 18.12.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Auf Anfrage teilte die ASFINAG dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 12.02.2024 mit, dass am 18.07.2021, 14.06 Uhr, eine digitale

10-Tages-Vignette für das Kfz-Kennzeichen X bestellt und bezahlt worden sei. Da der Kauf als privater Konsument erfolgt sei, sei er dem Fernabsatzgesetz unterlegen, weshalb die Vignette erst nach einer 18tägigen Frist gültig geworden sei. Der Gültigkeitszeitraum dieser digitalen Vignette habe sich damit auf 05.08.2021-14.08.2021 erstreckt.
Als Beilage angeschlossen ist der Rechnungsbeleg über diesen Kauf. Folgender Hinweis ist auf diesem Beleg aufgedruckt: *„Als Konsument haben Sie die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen entsprechend unseren Allgemeinen Nutzungsbedingungen vom Kauf zurückzutreten.“*

Dem Bf wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12.02.2024 die Möglichkeit gegeben, innerhalb Frist zu diesem ASFINAG-Schreiben eine Stellungnahme abzugeben. Dieses Schreiben wurde dem Bf nachweislich zugestellt. Eine Antwort des Bf ist nicht erfolgt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde, in die Beschwerdeschrift und in die ASFINAG-Stellungnahme vom 12.02.2024.

Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Weder der Bf noch die belangte Behörde haben eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Die verhängte Geldstrafe beläuft sich auf 300 Euro. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden. Im Übrigen lässt der Akteninhalt erkennen, dass durch eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten ist.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf benützte am 18.07.2021 um 14.12 Uhr mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X auf der A7 bei Str.km 007,999, Abschnitt Voest - Wiener Straße, eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen, ohne die nach § 10 Abs. 1 BStMG zeitabhängige Maut vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch das Kennzeichen am Tattag für eine gültige digitale Vignette bei der ASFINAG registriert.

Sowohl aus den vom Bf im behördlichen Verfahren vorgelegten Belegen als auch aus der ASFINAG-Stellungnahme vom 12.02.2024 ergibt sich, dass der Bf am

18.07.2021 als Konsument über den Online-ASFINAG-Shop eine digitale 10-Tages-Vignette gekauft hat. Bei Vignetten-Käufen im Wege des Fernabsatzes ist der erste Tag der Gültigkeit frühestens der 18. Tag nach dem Kauf. Diese Vignette war daher am Tattag (an welchem die Vignette auch gekauft wurde), dem 18.07.2021, nicht gültig.

II.2. Laut vorliegendem Verwaltungsakt ist der Bf (in Österreich) unbescholten. Weitere Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.

III. Beweiswürdigung:

Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Lenkereigenschaft des Bf, zur Tatzeit, zum Tatort und zum Kauf einer digitalen 10-Tages-Vignette gründen auf dem Akteninhalt der belangten Behörde, dem Beschwerdevorbringen und der ASFINAG-Stellungnahme vom 12.02.2024. Die Lenkereigenschaft hat der Bf während des gesamten Verfahrens nicht bestritten. Aufgrund der Stellungnahme der ASFINAG vom 12.02.2024 (ON 2) und der damit vorgelegten Rechnung vom 18.07.2021 zu Rechnungsnummer X kann nachvollzogen werden, dass der Bf am Tattag über den Online-ASFINAG-Shop eine digitale Vignette als Konsument gekauft und bezahlt hat. Diese digitale Vignette kann am Tattag noch nicht gültig gewesen sein, weil für Konsumenten eine 17tägige Wartefrist gilt und diese daher frühestens am 18. Tag nach dem Kauf Gültigkeit haben konnte. Auf den Lichtbildern der ASFINAG ist eindeutig ersichtlich, dass auf dem PKW des Bf keine Klebevignette angebracht war. Überdies war den Ausführungen der ASFINAG zu folgen, wonach für den Tattag keine gültige digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG hinterlegt war. Der Bf ist der Darstellung der ASFINAG im Schreiben vom 12.02.2024 (ON 2) nicht entgegengetreten, sodass für das erkennende Gericht diesbezüglich keine Zweifel bestehen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG (digitale Vignette) zu entrichten.

Punkt 3.2.1.1 der zur Tatzeit gültigen Mautordnung 62, Teil A, besagt, dass, wenn eine digitale Vignette im Wege des Fernabsatzes, das bedeutet im Webshop oder in der ASFINAG-App, bezogen wird, grundsätzlich der erste Tag der Gültigkeit frühestens der 18. Tag nach dem Bezug ist.

Punkt 1.7 („Mitwirkungspflichten“) dieser Mautordnung normiert u.a., dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechenden Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Bei Verwendung der digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

IV.2. Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt war auf der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges weder eine gültige Klebevignette angebracht noch der verfahrensgegenständliche PKW am Tattag bei der ASFINAG für eine digitale Vignette registriert.

Die am Tattag im Online-Shop der ASFINAG als Konsument gekaufte 10-Tages-Vignette konnte aufgrund der Bestimmungen in der Mautordnung frühestens ab 05.08.2021 Gültigkeit erlangen. Damit steht aber fest, dass die zeitabhängige Maut am Tattag weder mit der im Online-Shop am Tattag gekauften noch mit einer anderen Vignette entrichtet wurde. Daher hat der Bf als Lenker des Kraftfahrzeuges zur Tatzeit am Tatort das vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht.

IV.3. Zugunsten des Bf wird angenommen, dass er den konkreten Beginn der Gültigkeit der gekauften digitalen Vignette vor Befahren einer österreichischen Mautstrecke fahrlässig übersehen hat. Zudem ist der Bf nicht seiner Verpflichtung in Punkt 1.7. der Mautordnung nachgekommen, unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes in der frei zugänglichen Online-Vignettenevidenz der ASFINAG die Gültigkeit und den Gültigkeitszeitraum der digitalen Vignette zu überprüfen. Aus den zitierten Bestimmungen der Mautordnung ergeben sich ein-

deutig die gegenständlich maßgebenden Lenkerverpflichtungen. Nicht entschuldigend würde eine allenfalls vorliegende Unkenntnis der österreichischen Rechtslage wirken, da nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch für ausländische Kraftfahrer die Verpflichtung besteht, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu befolgen hat, ausreichend zu unterrichten (vgl. neben vielen VwGH 18.12.1997, 97/06/0224). Der Bf hat damit nicht dargelegt, dass es ihm aus berücksichtigungswürdigen subjektiven Gründen nicht möglich gewesen wäre, die vorgeschriebenen Lenkerverpflichtungen einzuhalten. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte der Bf damit nicht glaubhaft machen. Der vorgelegte Kaufbeleg für eine digitale Vignette für das Jahr 2023 entlastet den Bf ebenfalls nicht, da keinerlei Zusammenhang mit der gegenständlichen inkriminierten Fahrt im Jahr 2021 besteht.

Es ist von Fahrlässigkeit auszugehen. Da Entschuldigungsgründe weder vorgebracht wurden noch vorliegen, ist die Verwaltungsübertretung dem Bf auch subjektiv vorwerfbar.

IV.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Zur Bemessung der Strafhöhe ist zu bemerken, dass im angefochtenen Straferkenntnis die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wurde, wodurch die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf ohne Belang sind. Mildernd wirkt lediglich die Unbescholtenheit. Aus diesem Grund erscheint die Verhängung der Mindeststrafe angemessen. Überwiegende Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG sind nicht ersichtlich, wurden nicht konkret behauptet und liegen auch nicht vor. Eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG kam nicht in Betracht. Hinsichtlich seines Verschuldens ist zugunsten des Bf von Fahrlässigkeit auszugehen, da er vor dem Befahren einer Mautstrecke seinen

Erkundigungs- und Überprüfungspflichten nicht nachgekommen ist. Dieser Verschuldensgrad ist jedoch durchaus deliktstypisch und rechtfertigt die Erteilung einer Ermahnung keineswegs. Es war somit im Ergebnis die Beschwerde gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abzuweisen, das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen und spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es war dem Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Erkundigungspflichten von ausländischen Fahrzeuglenkern ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner